Marke – Inhaber

- **Jeder Rechtsträger**
  - kein Unternehmenserfordernis
  - Vorratsmarke
  - allerdings Benutzungszwang § 33a: 5 Jahre
  - Querbezug sittenwidriger Markenrechtserwerb
- **Verbandsmarke (§ 62 ff)**
  - Verbände als Inhaber
  - zur Verwendung durch ihre Mitglieder
  - zB Gütezeichen (AMA, Umweltzeichen)

Marke – Schutzumfang I

- **Ausschließlichkeitsrecht**
  - keine identen Zeichen für die gleichen Waren oder Dienstleistungen
    - Sog Doppelidentität
  - keine ähnlichen Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen, wodurch Verwechslungsgefahr begründet wird
  - durchgreifende Branchenverschiedenheit beseitigt Verwechslungsgefahr
  - weitergehender Schutz: berühmte Marke (dazu sogleich)

Marke – Schutzumfang II

- **Ausschließlichkeitsrecht (Fortsetzung)**
  - Kriterien der Verwechslungsgefahr
    - Kennzeichnungskraft der Marke
    - Zeichenähnlichkeit
    - Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit
  - Insbesondere Ähnlichkeit
    - Bild, Klang, Bedeutung
    - grundsätzlich reicht eines aus
  - Gesamteindruck maßgeblich
  - Unterschiedliche Aufmerksamkeit je nach Produkt/Dienstleistung

Marke – Schutzumfang III

- **Nur kennzeichenmäßiger Gebrauch verboten**
  - Benutzung im geschäftlichen Verkehr
    - §§ 10 und 10a MarkSchG
    - Sehr weite Auslegung des EuGH
      - Verwendung des Zeichens unmittelbar oder mittelbar für den Absatz von Waren oder Dienstleistungen
        - zB im Rahmen vergleichender Werbung
        - Aber keine Verletzungshandlung, wenn keine Verwechslungsgefahr

Marke – Schutzumfang IV

- **Freie Benutzungshandlungen § 10 Abs 3**
  - Insbesondere: bloßer Verwendungshinweis
    - „Ersatzteil passend zu VW-Golf“
    - Fachmann für BMW
- **Priorität: Wer zuerst kommt mahlt zuerst**

Marke – Schutzumfang V

- **Erweiterter Schutz der bekannten Marke (§ 10 Abs 2)**
  - Schutz auch außerhalb des Warengleichartigkeitsbereichs
  - „Bekannt“?
    - Quantitative und qualitative Kriterien
      - Quantitativ: wohl ab 50%
      - Qualitativ: gibt es einen Ruf?
  - Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung
    - Firn für Bar
    - Boss und Burton für Zigaretten
  - Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft

Marke – Erschöpfungsgrundsatz I

- **§ 10b MarkSchG in Umsetzung von Art 7 MarkenRL**
  - Markenrecht soll nicht Mittel zur Abschottung der Märkte sein, keine Kontrolle der Vertriebswege durch Markenrecht
  - Keine Untersagung, wenn selbst oder mit seiner Zustimmung auf den Markt gebracht
  - OGH Agfa-Gevaert (70er Jahre des vorigen Jhdt): Erschöpfungsgrundsatz folgt aus Herkunftsfunktion
  - Spräche für weltweite Erschöpfung
  - Anders RL, § 10b, EuGH und OGH: Erschöpfungsgrundsatz nur bei Inverkehrbringen im EWR

Marke – Erschöpfungsgrundsatz II

- **Entscheidend für sog Parallelimporte**
  - Querbezug Kartellrecht
- **§ 10b Abs 2**
  - Ausnahme bei berechtigten Interessen
  - Vgl zB Umpacken von Arzneimitteln

Marke – Löschung I

- **Löschungsgründe in § 29**
- **Wichtig: durch Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufgrund eines Löschungsantrags**
  - Nunmehr auch: wegen Aufhebung der Registrierung wegen eines Widerspruchs
  - Relative Löschungsgründe
    - Kollision mit prioritätsälterem Kennzeichen
  - Absolute Löschungsgründe

Marke – Löschung II und Übertragung

- **Absolute Löschungsgründe: §§ 33 ff**
  - zB: Eintragung hätte nicht erfolgen dürfen, Nichtgebrauch, Entwicklung zur Gattungsbezeichnung
- **Übertragung: § 11 MarkSchG**
  - Ohne Unternehmen übertragbar
  - Bei Unternehmensübertragung Übergang des Markenrechts und von Lizenzrechten, soweit nichts anderes vereinbart ist
    - Lex specialis zu § 38 UGB
- **Lizenzierung: § 14 MarkSchG**

Marke – Rechtsfolgen einer Verletzung

- **Zivilrechtsfolgen § 51 ff MarkSchG**
  - Unterlassungsanspruch (§ 51)
  - Beseitigungsanspruch (§ 52)
  - Angemessenes Entgelt (§ 53 Abs 1)
  - Bei Verschulden
    - Schadenersatz oder
    - Herausgabe des Gewinnes (§ 53 Abs 2)
    - Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz: doppeltes Entgelt (§ 53 Abs 3)
    - Immaterieller Schadenersatz nach (§ 53 Abs 4)

Marke – Rechtsfolgen einer Verletzung II

- **Zivilrechtsfolgen (Fortsetzung)**
  - Wichtig auch
    - Rechnungslegungsanspruch (§ 55 durch Verweis auf das PatG)
    - Haftung des Unternehmensinhabers gem § 54
    - EV gem § 56

- **Vgl auch § 60 MarkschG**
  - Strafrechtliche Verfolgung

Gemeinschaftsmarke und Internationale Marke I

- **Gemeinschaftsmarke**
  - Rechtsgrundlage: GemeinschaftsmarkenVO
  - ein einheitlicher Markenschutz für das Gebiet der EG
    - Anmeldung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM, Alicante), Anmeldung auch bei Österr. Patentamt möglich
  - Voraussetzungen und Wirkungen im Wesentlichen wie nationales Recht (das ja auf MarkenRL basiert)

Gemeinschaftsmarke und Internationale Marke II

- **Madrider Markenabkommen + Protokoll**
  - Bündel nationaler Markenrecht
  - Anmeldung über österr. Patentamt, Weiterleitung an WIPO in Genf, Weiterleitung an nationale Markenregister